## Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 11. Juli 2003

Auf Grund von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBI. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

## I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Beisitzer
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

#### II. Bachelorzwischenprüfung

- § 15 Zulassung
- § 16 Ziel, Art und Umfang der Bachelorzwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

#### III. Bachelorprüfung

- § 18 Zulassung
- § 19 Ziel, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Zeugnis und Bachelorurkunde

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

## I. Allgemeine Bestimmungen § 1

#### Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" verliehen.
- (2) Ausländischen Studenten wird der Grad auf Wunsch in englischer Sprache verliehen.

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

# § 3 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Prüfungen bestehen aus Modulprüfungen und soweit vorgesehen schriftlichen Abschlussarbeiten. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen zusammen.
- (2) Die Bachelorzwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Eine nicht bestandene Bachelorzwischenprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die Bachelorprüfung soll in der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (3) Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Modulprüfungen werden zum Teil studienbegleitend abgelegt.
- (5) Als Leistungspunktsystem zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen gilt ein Kreditpunktsystem (siehe § 5 der Studienordnung).
- (6) Prüfungssprache ist Deutsch.
- (7) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (8) Hat der Prüfling die Bachelorzwischenprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

## § 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
- in den Bachelor-Studiengang Medienkommunikaton an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die entsprechende Prüfung nicht "endgültig nicht bestanden" hat,
- 3. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweilige Fachprüfung erbracht hat und
- 4. berufspraktische Tätigkeiten, fachspezifische Sprachkenntnisse, abgeschlossene Hochschulausbildung nachweist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor–Zwischenprüfung oder Bachelorprüfung ist unter Einhaltung der Meldefrist für die erste Prüfungsleistung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Faches/der Fächer, auf das/die sich die Prüfung/en beziehen soll/en,
- 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelor-Zwischenprüfung bzw. eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er (nach Maßgabe des Landesrechts) seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Leistungsnachweise, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung der Bachelor-Zwischenprüfung oder Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder

- 2. die Unterlagen unvollständig sind,
- der Prüfling in demselben oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang entweder die Bachelor-Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- 4. der Prüfling (nach Maßgabe des Landesrechts) seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

## § 5 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Klausurarbeiten können Anteile von Fragen beinhalten, die auf dem multiple-choice-Verfahren beruhen.
- (3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Das Ergebnis einer Klausurarbeit soll spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## § 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In einer mündlichen Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenoder Einzelprüfung abgelegt werden, sie können aber auch vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) abgelegt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. In der Regel soll sie je Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten betragen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich später der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag beim Prüfer und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse widerruflich als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

# § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Studienbegleitende Leistungen werden über benotete oder unbenotete Leistungsnachweise als C's angerechnet, wobei ein benoteter Leistungsnachweis mit 4 C's und ein unbenoteter Leistungsnachweis mit 2 C's bewertet wird. Unbenotete Leistungsnachweise bestätigen nicht bloße Anwesenheit, sondern erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Der Erfolg der Teilnahme kann über Tests, Übungen, bestandene Klausuren, kleinere schriftliche Hausarbeiten, mündliche Testate oder ähnliche Leistungen ermittelt werden.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entsprich	
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	
5	Nicht ausreichend		

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die entsprechenden Bewertungen sind zusätzlich im ECTS (European Credit Transfer System) auszuweisen.

ECTS grade	Description	Umrechnung vom deutschen System
A	EXCELLENT  Outstanding performance with only minor errors	1,0 – 1,5
В	VERY GOOD Above average standard, but with some errors	1,6 – 2,0
С	GOOD Generally sound work with a number of notable errors	2,1 – 3,0
D	SATISFACTORY Fair, but with significant short- comings	3,1 – 3,5
E	SUFFICIENT Performance meets minimum criteria	3,6 – 4,0
FX/F	FAIL Considerable further work is required	4,1 – 5,0

<sup>(4)</sup> Die Gesamtnote einer Modulprüfung (Fachnote) berechnet sich als arithmetischer Mittelwert der Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen. Besteht die Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung.

(5) Die Gesamtnote einer Modulprüfung und einer Abschlussarbeit lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0
bei einem Durchschnitt über 4,0
sehr gut,
gut,
befriedigend,
ausreichend,
nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.
- (7) Die Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung wird als arithmetischer Mittelwert der Fachnoten sämtlicher Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gebildet, wobei die Bachelorarbeit mit dem doppelten Gewicht eingeht. Im Übrigen gilt Absatz 4 zur Festlegung der Gesamtnote.

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling seinen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Entsprechendes gilt für die nicht rechtzeitige Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung der Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) In begründeten Fällen kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet sein müssen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelorzwischenprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen der Bachelorzwischenprüfung bestanden sind. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht, sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (5) Hat ein Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.
- (6) Hat der Prüfling die Bachelorzwischenprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorzwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.
- (7) Studierende müssen im fünften Semester an einer besonderen Studienberatung gemäß § 21 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 SächsHG teilnehmen, wenn die Bachelorzwischenprüfung nicht innerhalb der Frist gemäß § 3 Abs. 2 und 3 bestanden wurde. Die besondere Studienberatung wird vom Fachstudienberater für den Studiengang Medienkommunikation durchgeführt.
- (8) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall entfallen die erbrachten Ergebnisse.
- (9) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 8 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

## § 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und die Bachelorarbeit können bei der Note "nicht ausreichend" innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Bestandene Modulprüfungen können, abgesehen von den in § 11 geregelten Fällen, nicht wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung der Modulprüfungen kann vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag nur für besonders begründete Ausnahmefälle zum nächstmöglichen Prüfungstermin genehmigt werden.

## § 11 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen der Bachelorprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsfrist abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können nach Absatz 1 durchgeführte und bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes nach Absatz 1 bis 3 werden nicht angerechnet:
- 1. der Zeitraum einer Beurlaubung nach § 16 Abs. 2 SächsHG,
- 2. Studienzeiten im Ausland, soweit keine anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden,
- 3. sonstige zwingende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums, die von dem Prüfling glaubhaft zu machen sind.

# § 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus dem Kreis der Studenten des Studienganges Medienkommunikation bestimmt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre, für Studenten ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für alle im Zusammenhang mit Prüfungen zu fällenden Entscheidungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens zwei weitere Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 13 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer als Prüfer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Alle Prüfer und Beisitzer, die an der Prüfung eines Prüflings beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

#### § 14

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Medienkommunikation an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen angerechnet. Die Anrechnung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit angerechnet werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## II. Bachelorzwischenprüfung § 15 Zulassung

- (1) Zur Bachelorzwischenprüfung wird zugelassen, wer
- 1. im Bachelorstudiengang Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist,
- 2. unbenotete Leistungsnachweise im Umfang von 10 C's im Modul I (Medientheorie/Mediengeschichte/ Medienkommunikation), 10 C's im Modul II (Text/Stil/Multimedia), 8 C's im Modul II (Mediensoziologie/Medienpsychologie/ Mediennutzung) und 10 C's im Modul IV (Praxis/Rhetorik) und
- 3. je einen benoteten Leistungsnachweis (jeweils 4 C's) aus zwei der drei Module Medientechnik (Modul V), Wirtschaftswissenschaften/Medienrecht (Modul VI) und Medieninformatik (Modul VII) und
- 4. unbenotete Leistungsnachweise im Umfang von je 8 C's (zusätzlich zu den bereits unter Nummer 3 genannten) in den Modulen V bis VII erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorzwischenprüfung ist schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. der Prüfling die Bachelorzwischenprüfung oder die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Medienkommunikation an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
- 4. der Prüfling sich im Bachelorstudiengang Medienkommunikation in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

- (1) Durch die Bachelorzwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann.
- (2) Als Zwischenprüfung werden angerechnet jeweils zwei studienbegleitende benotete Leistungsnachweise (jeweils 4 C's) aus den folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Medienkommunikation: Medientheorie/ Mediengeschichte/Kommunikation (Modul I), Text/Stil/Multimedia (Modul II) und Mediensoziologie/ Medienpsychologie/Medienpädagogik (Modul III).
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Meldefristen, die Prüfungstermine und die Art der Prüfungen fest. Die Modulnoten errechnen sich aus dem Mittelwert der Noten der jeweiligen beiden benoteten Leistungsnachweise, die Gesamtnote der Zwischenprüfung aus dem Mittelwert der drei Modulnoten.

## § 17 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorzwischenprüfung ist vom Prüfungsamt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

### III. Bachelorprüfung § 18 Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer
- 1. im Bachelorstudiengang Medienkommunikation an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist und
- 2. die Bachelorzwischenprüfung im Studiengang Medienkommunikation mit Erfolg abgelegt hat oder gleichwertige Studienleistungen gemäß § 14 der Prüfungsordnung erbracht hat und
- 3. jeweils einen benoteten Leistungsnachweis (jeweils 4 C's) aus den Modulen I bis III und
- 4. unbenotete Leistungsnachweise im Umfang von 6 C's in Modul II, 6 C's in Modul II, 4 C's in Modul III, 6 C's in Modul IV und
- 5. unbenotete Leistungsnachweise an Wahlveranstaltungen mit insgesamt 6 C's erbracht hat.
- 6. In jedem der Module V bis VII sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen. In dem Modul, in dem nicht bereits für die Zulassung zur Bachelorzwischenprüfung ein benoteter Leistungsnachweis vorgelegt worden war, sind ein benoteter und ein unbenoteter Leistungsnachweis zu erbringen. In den beiden anderen Modulen sind je zwei unbenotete Leistungsnachweise erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. der Prüfling die Bachelorzwischenprüfung oder die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Medienkommunikation an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
- 4. der Prüfling sich im Bachelorstudiengang Medienkommunikation in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

# § 19 Ziel, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im konsekutiven Studiengang Medienkommunikation. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wesentlichen Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und je zwei schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. In dem Modul, dem sich die Bachelorarbeit zuordnen lässt, findet eine mündliche Prüfung statt, die schriftliche Prüfung entfällt. Die schriftlichen Prüfungen können Anteile von Fragen beinhalten, die auf dem multiple-choice-Verfahren beruhen.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Meldefristen und die Prüfungstermine fest.

## § 20 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll nachgewiesen werden, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem aus seinem Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu

bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von Hochschullehrern der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz betreut werden, die am Studiengang Medienkommunikation beteiligt sind. Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Fakultät angefertigt werden, so bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und den Betreuer Vorschläge einzureichen. Vom Prüfungsausschuss wird die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit veranlasst.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf und auf die parallel zu besuchenden Lehrveranstaltungen abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Zeitpunkte für die Ausgabe und die Abgabe sowie das Thema der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsausschuss und beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.
- (5) Die Bachelorarbeit ist schriftlich niederzulegen und in drei Exemplaren einzureichen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer der Betreuer sein soll. Bei nicht gleicher Bewertung der Arbeit durch die Prüfer gilt der Mittelwert der Noten als Note der Bachelorarbeit. Die Arbeit ist bestanden, wenn beide Gutachter mindestens die Note 4 geben.

# § 21 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note aufzunehmen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den Noten der beiden schriftlichen und der einen mündlichen Modulprüfungen sowie der Note der Bachelorarbeit, die mit dem doppelten Gewicht eingeht. Auf dem Zeugnis werden zusätzlich die Module IV bis VII mit den erreichten C's ausgewiesen. Diese finden bei der Festsetzung der Gesamtnote keine Berücksichtigung. Das Zeugnis ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz zu versehen. Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 SächsHG beizufügen.
- (3) Es wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) findet der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung Verwendung.
- (4) Sorbischen Studierenden ist die Bachelorurkunde zusätzlich in sorbischer Sprache auszuhändigen.
- (5) Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde werden dem Studierenden erst dann ausgehändigt, wenn von ihm der Nachweis über die Absolvierung der im Studienprogramm vorgesehenen Praktika erbracht wurde.

### IV. Schlussbestimmungen § 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die von ihr abhängige Abschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und gegebenenfalls die Urkunde über die Verleihung des Grades, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine

Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses ist dem Absolventen auf Antrag in die ihn betreffenden Prüfungsakten in angemessener Frist Einsicht zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

# § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2000/2001 Immatrikulierten. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15. Dezember 1999, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 18. April 2000 und 8. April 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 19. September 2000, Az.: 2-7831-17-0380/2-1.

Chemnitz, den 11. Juli 2003

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. K.-J. Matthes